

Die bisherigen Grenzwerte von 100 bzw. 165, ab denen verpflichtend Wechsel-/Präsenzunterricht mit Mindestabstand bzw. Distanzunterricht stattfinden musste, wurden aufgehoben und sind in der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) nicht mehr enthalten.

## 2. Testungen

### a) Testobliegenheit und Testnachweis

Weiterhin gilt, dass für nicht geimpfte und nicht genesene Schülerinnen und Schüler nach § 13 Abs. 2 der 14. BayIfSMV eine Teilnahme am Präsenzunterricht etc. nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses (GS 2 x PCR-Pooltestungen; MS 3x Selbsttest) möglich ist. Alternativ kann ein negatives Testergebnis auch künftig durch einen Test erbracht werden, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde. Zu beachten ist, dass ein solcher Test vor höchstens 48 Stunden (PCR-Test) bzw. 24 Stunden (PoC-Antigentest) durchgeführt worden sein darf.

Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen, die weder geimpft noch genesen sind, testen sich weiterhin selbst.

**Vollständig geimpfte oder genesene Personen müssen (also) keinen Testnachweis erbringen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen gleichermaßen.**

### b) Frequenz der schulischen Testungen

Die PCR-Pooltests an den o. g. Schularten finden **zweimal** pro Woche statt.

Die Selbsttests finden jetzt **dreimal** die Woche statt; dies gilt auch für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen. Als Testtage bieten sich Montag, Mittwoch und Freitag an.

## 3. Quarantäneregelungen

### **Bei positiver Testung:**

- Unverändert muss sich zunächst die positiv getestete Person in Isolation begeben.
- Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamts, wer als enge Kontaktperson einzustufen ist, ist ein Schulbesuch der negativ getesteten Mitschülerinnen und Mitschüler möglich.
- Geimpfte oder genesene Personen, die keine COVID-19-Symptome zeigen, sind von Quarantäneanordnungen grundsätzlich ausgenommen.

Im Falle einer Quarantäneanordnung endet die Quarantäne gemäß der AV Isolation in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 09.09.2021 (Az. G51z-G8000-2021/505-246) frühestens nach fünf Tagen bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses.

Die übrigen Schülerinnen und Schüler, die nicht als enge Kontaktpersonen eingestuft wurden, dürfen in aller Regel weiterhin zur Schule kommen, unterliegen aber zunächst einem intensivierten Testregime (in GS zwei reguläre Pool-PCR-Tests pro Woche und ein weiterer Selbsttest an Tag 5 nach engem Kontakt, für den Fall, dass an Tag 5 kein Pooltest vorgesehen ist; in MS tägliche Selbsttests für fünf Schultage bzw. jeweils entsprechende negative Testnachweise nach Testungen außerhalb der Schule, anschließend Rückkehr zum regulären Testregime).

Sollte mehr als ein positiver Fall in der Klasse nachgewiesen werden und dieser auf den Kontakt in der Schule zurückzuführen sein, ist dies als Ausbruch zu werten und die gesamte Klasse in Quarantäne zu setzen.

#### **4. Zutritt Erziehungsberechtigter / sonstiger schulfremder Personen zum Schulgelände**

Sofern sich Erziehungsberechtigte oder andere schulfremde Personen – z.B. bei Veranstaltung zum 1. Schultag – auf dem Schulgelände aufhalten, sind selbstverständlich die bekannten Hygienevorgaben (u. a. **Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen**, vgl. § 13 Abs. 1 der 14. BaylFSMV; ausreichende Lüftung bei Veranstaltungen im Innenbereich; Mindestabstandsgebot) zu beachten.

Zur Gewährleistung eines möglichst sicheren Schulbetriebs bitten wir Sie außerdem, nachdrücklich an die Erziehungsberechtigten oder anderen schulfremden Personen zu appellieren, dass diese sich möglichst nur vollständig geimpft, genesen oder getestet auf dem Schulgelände aufhalten sollten. Eine Nachweispflicht gegenüber der Schule besteht diesbezüglich jedoch nicht.

#### **5. Impfungen**

Hinsichtlich eines möglichst niederschweligen Impfangebots für Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Impfzentrum haben wir Sie bereits mehrmals informiert. Wir dürfen Sie bitten, hier – soweit noch nicht erfolgt – die Abstimmung umgehend vorzunehmen.

→ *Kooperation mit MS Furth i.W.*

Wir bitten nochmals darum, dass die Schulen gemeinsam mit den Impfzentren oder niedergelassenen Ärzten den Schülerinnen und Schülern ab 12 Jahren ein Impfangebot gegen COVID-19 unterbreiten.

#### **6. Umgang mit Test- und Maskenverweigerern sowie Anträgen auf Beurlaubung**

Erfüllen Schülerinnen und Schüler nicht die Regelungen des § 13 der 14. BaylFSMV zur Maskenpflicht und Testobliegenheit, **können sie unverändert nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.**

Wie bereits mitgeteilt, kann in diesem Schuljahr eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht nur in besonders begründeten Einzelfällen nach eingehender Beratung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten ausgesprochen werden.

Insbesondere **schriftliche Leistungsnachweise können regelmäßig nur in Präsenz** abgelegt und zur Vermeidung von Unterschleif hinreichend beaufsichtigt werden. Wird der Erfüllung der Testobliegenheit nicht nachgekommen, muss den Betroffenen bewusst sein, dass Noten, die Voraussetzung für ein Vorrücken oder den Erwerb eines Schulabschlusses sind, nicht erworben werden können. Diese Konsequenz kann die Schule den Betroffenen nicht abnehmen.

#### **7. Mehrtägige Schulfahrten, Gedenkstättenfahrten**

Die Durchführung von mehrtägigen Schülerfahrten ist im Schuljahr 2021/22 wieder möglich.

Die für die Erinnerungsarbeit zentralen Fahrten an die KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg sind aktuell nach Voranmeldung wieder weitgehend uneingeschränkt möglich.

#### **8. Sonstige Hygienemaßnahmen; Rahmenhygieneplan**

Bezüglich der etablierten und bekannten grundlegenden Hygienemaßnahmen gilt zunächst weiterhin der Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen in der Fassung vom 5. Juli.

Im Vorgriff und somit abweichend vom bisherigen RHP Schulen gilt:

Vorerst in den ersten drei Unterrichtswochen bis einschließlich 1. Oktober besteht eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht im Inneren des Schulgebäudes.
---

##### **Ausnahmen:**

Sportausübung im Freien; Mindestabstand 1,5 m

Sport in der Halle: MNB/MNS-Empfehlung; Mindestabstand 1,5 m

Schwimmunterricht kann somit auch im Innenbereich grundsätzlich durchgeführt werden.

Musik (Gesang, Blasinstrumente): grundsätzlich zulässig

Lehrerkonferenz: Masken können bei 1,5 m Mindestabstand abgenommen werden